

gow spreche gar nicht von einem generellen „Leihezwang“, sondern von der Verpflichtung des Königs, die Frist von Jahr und Tag einzuhalten, in der bei Mannfall die Investitur der Lehnserben oder der Inhaber vertraglicher Ansprüche mit dem Fahrenlehen vorzunehmen sei („Der Leihezwang“, 1962, vgl. DA 19, 271), unterzieht der Vf. die einschlägigen Bestimmungen im Sachsenspiegel erneut einer Untersuchung und kommt zu folgenden Ergebnissen: 1. Der König darf entgegen dem „Verbot der Einbehaltung heimgefallener Fahrenlehen für immer“ ein heimgefallenes Lehen so lange ledig behalten, bis er es von neuem verleiht; die Angabe des Zeitraums, innerhalb dessen die Belehnung zu erfolgen habe, sei daher kein wesentlicher Teil dieser Bestimmung. 2. Eike hat seine lateinische Vorlage, den sogenannten *Auctor vetus de beneficiis* (MGH *Fontes iuris* N. S. 2,1) ohne Änderung des Gedankenganges und ohne Umformung im ganzen oder im einzelnen wörtlich ins Deutsche übersetzt. 3. Nach der Lehre des Sachsenspiegels werden Lehen nicht bei jedem Mannfall, sondern nur beim Heimfall ledig. 4. Das Einbehaltungsverbot im Sachsenspiegel ist nicht aus lehnrechtlichen, sondern aus landrechtlichen Prinzipien zu erklären. 5. Die Rechtsnormen des Sachsenspiegels entsprechen der Rechtswirklichkeit.

A. G.

Clausdieter Schott, *Per epikeiam virtutem*. Zur Rechtsbefugnis des Kaisers bei Nikolaus von Kues, ZRG Kan. 63 (1977) S. 47–72, sucht aus *Concordantia catholica* III 12, die Vorstellungen des Cusanus über „Aufgabe und Auftrag, Befugnis und Beschränkung des Königs“ (S. 49) zu erschließen. Er widmet sich zunächst der Gesetzgebung (*ordinatio legum*) und zeigt, daß der Begriff der *ordinatio* bei Nikolaus für die Übereinstimmung des menschlichen Handelns mit der göttlichen Ordnung steht; der Herrscher hat als *ordinator legum* für den *consensus communis* zu sorgen und tritt insofern als *Legislator* an die Seite der Versammlung des geistlichen und weltlichen Standes. Als seine vornehmste Pflicht gilt Nikolaus jedoch die Verwirklichung der Gesetze (*executio constituti*), die nicht positivistisch beschränkt verstanden wird: Wo im Einzelfall Gerechtigkeit und Gemeinwohl dies fordern, darf der Herrscher das Gesetz als nicht anwendbar oder lückenhaft bezeichnen und der *epikeia* folgen, wozu Nikolaus auf das gleichartige päpstliche Recht verweist. Insgesamt ist sein *Epikie*-Begriff geprägt von der Aristoteles-Interpretation der Scholastik, vor allem von Thomas von Aquin, und von der Diskussion der Kanonistik seit Gratian: Er bindet Papst wie Kaiser an die höhere Ordnung des Naturrechts, fordert von ihnen im Falle der Nichtbeachtung des Gesetzes die Anwendung der allgemeinen und übergreifenden Normen der durch die Gerechtigkeit geprägten *lex naturae*.

Wolfgang Stürner

Friedrich Battenberg – Albrecht Eckhardt, *Der Richter in eigener Sache*, dargestellt anhand spätmittelalterlicher Quellen, insbesondere des Burggerichts Friedberg/Hessen und des Reichshofgerichts, ZRG Germ. 95 (1978) S. 79–114, können feststellen, daß sich der Grundsatz, ein Richter sei wegen persönlicher oder sachlicher Beziehungen zum Streitgegenstand auszuschließen, nach anfänglicher Unsicherheit gegenüber diesem Problem im Laufe des 15. Jh., möglicherweise auch aufgrund erster Kontakte mit römisch-rechtlichem Gedankengut, allmählich durchzusetzen begann, daß sich die Ausschließung im wesentlichen auf das Stadium der Urteilsfindung bezog und hauptsächlich bei landrechtlichen Gerichtsverfahren angewendet wurde.

A. G.